

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 96/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. März 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15. März 2005 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zuordnung der Beitragszeiten vom 2. Februar 1962 bis 31. Dezember 1967 zur Qualifikationsgruppe 4 (an Stelle der Qualifikationsgruppe 5) der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und auf ungekürzte Anrechnung der Beitragszeiten vom 2. Januar 1962 bis 19. Februar 1965 und vom 23. März 1965 bis 31. März 1980 verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Nach § 22 Abs 3 Fremdrentengesetz (FRG) in der seit 1. Januar 1992 geltenden Fassung würden für nicht nachgewiesene Beitragszeiten die ermittelten Entgeltpunkte um ein Sechstel gekürzt. Vorliegend sei der Nachweis nicht erbracht, dass der Kläger in den geltend gemachten Zeiten keine Arbeitsunterbrechungen gehabt habe und hieraus folgend keine Unterbrechungen in der Beitragszahlung zur rumänischen Sozialversicherung eingetreten seien. Eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 bereits ab 2. Januar 1962 komme nicht in Betracht, weil der Kläger eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer nicht absolviert habe und eine formelle Gleichstellung hierzu nicht erfolgt sei. Eine langjährige Berufserfahrung, die zur Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 berechtige, könne erst ab 1. Januar 1968 angenommen werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, auf Divergenz und auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung iS der so genannten Breitenwirkung (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500*



§ 160a Nr 34 S 70 f mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, "ob die Jahreskarteien für die Evidenz der Arbeit und Abrechnung mit den Mitgliedern Genossenschaftlern ('Fisa anuală pentru evidenta muncii și a decontărilor cu membrii cooperatori') und die Lohnlisten ('Sta de plată a salariului') geeignet sind den vollen Beweis einer höheren Beschäftigungsdichte als nur fünf Sechstel gemäß § 256b Abs. 1 erster Halbsatz und Satz 8 SGB VI iVm §§ 4, 15, 16, 22 Abs. 1, 3 FRG, zu erbringen."
- 6 Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine zu klärende Rechtsfrage aufgeworfen hat oder letztlich die Beweiswürdigung durch das LSG angreift und damit Tatsachenfragen geklärt haben möchte. Ungeachtet dessen hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der behaupteten Rechtsfrage nicht dargetan.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchststrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Das ist hier nicht geschehen.
- 8 Zwar trägt der Kläger vor, die von ihm aufgezeigte Frage sei klärungsbedürftig, weil das BSG bisher zu diesem Problemkreis noch nicht Stellung genommen habe, doch lässt er nicht erkennen, dass er sich überhaupt bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung - etwa in den vorhandenen Entscheidungssammlungen oder in der Fachliteratur - ausfindig zu machen und heranzuziehen. Insbesondere bei Rechtsproblemen, die bereits über viele Jahre die Rechtsprechung beschäftigen - wie auch vorliegend die Nachweisproblematik von in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten (*vgl hierzu BSGE 50, 55 = SozR 5050 § 15 Nr 14; BSG SozR 5050 § 15 Nr 23, 29, 38, 40; BSG vom 8. September 2005 - B 13 RJ 44/04 R; s auch VerbKomm, SGB Anhang Bd 1, § 22 FRG RdNr 11.3 - Stand: 1. Januar 1998*) -, reicht es nicht aus, die Klärungsbedürftigkeit der behaupteten Rechtsfrage allein damit zu begründen, es gebe noch keine höchststrichterliche Rechtsprechung, aus der sich die Antwort auf die aufgeworfene Frage entnehmen lasse. Immerhin hat der Kläger in seiner Beschwerdebeurteilung auf zwei Entscheidungen des BSG verwiesen, die sich mit Nachweisproblemen von Beitragszeiten zu einer fremden Sozialversicherung befassen. Zwar erwähnt er diese Entscheidungen im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Divergenz, gleichwohl hätte er im Rahmen der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung hierauf eingehen müssen. Außerdem hat sich der Kläger auch in



keiner Weise mit der umfangreichen Rechtsprechung zu den Grundsätzen des Beweisrechts
(vgl hierzu Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 4 f mwN)
auseinander gesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 Des Weiteren sind nach Ansicht des Klägers die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, "ob der erreichte Führerschein und Spezialisierungsschein für die Berufskraftfahrer nach einer in 1959 beendeten sechsmonatigen Erwachsenenbildung und dreimonatiger Spezialisierung, wie dargestellt, den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung nach Satz 1 der Anlage 13 iVm § 256b Abs. 1, Satz 1 SGB, §§ 15, 16 FRG für die Zuordnung in die Qualifikationsgruppe 4 darstellen kann" und "nach wie vielen Jahren qualifizierter Tätigkeit als Facharbeiter in diesem höherwertigen Beruf eine langjährige Berufserfahrung angenommen bzw. vermutet werden kann."
- 10 Mit diesen beiden Fragestellungen ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bereits deshalb nicht dargetan, weil der Kläger mit der Antwort auf diese Fragen allein sein eigenes Schicksal verbindet und somit nur den ihn betreffenden Einzelfall entschieden haben möchte. Abgesehen davon fehlt es auch in diesem Zusammenhang an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und erst recht zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der vermeintlichen Rechtsfragen.
- 11 Der Kläger sieht es als weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, "ob in den ehemaligen LPG, in denen regelmäßig die Besonderheit der Arbeitsevidenz auf Arbeitsnormen durch Umrechnung der geleisteten Akkord- oder Regiearbeit oder Arbeitstage galt bzw. aufgezeichnet wurde, bei doppelter oder dreifacher Überbietung der geplanten Normen eine höhere Beschäftigungsdichte als nur fünf Sechstel möglich ist."
- 12 Aus den Ausführungen zu dieser Fragestellung wird bereits nicht deutlich, ob hiermit das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder eine Divergenz gerügt werden soll. Für Letzteres spricht, dass diese Frage in der Beschwerdebegründung unter den Ausführungen zum Vorliegen einer Divergenz formuliert wird. Dies kann letztlich dahinstehen, da es sich auch hier nicht um eine Rechtsfrage handelt, sondern um eine Frage der Beweiswürdigung.
- 13 Der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt worden. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder, anders ausgedrückt, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl Hennig in Hennig, SGG, Stand: Juli 1999, § 160 RdNr 99 und § 160a RdNr 278; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kap IX RdNr 75 f; Meyer-Ladewig, aaO, § 160 RdNr 13; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien



widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Anders gewendet: Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung.

- 14 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu erblicken sei. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*).
- 15 Der Kläger sieht zunächst eine Divergenz darin, dass die Entscheidung des LSG sinngemäß auf dem Rechtssatz beruhe, "der Beschwerdeführer habe das Fehlen der negativen Tatbestandsmerkmale (Arbeitsausfälle) für eine höhere Beschäftigungsdichte als nur fünf Sechstel iS von §§ 4, 22 Abs 3 FRG nicht eindeutig bewiesen, der Beschwerdeführer habe die Arbeitsausfälle wegen Krankheit usw nicht eindeutig nachgewiesen". Hierbei handelt es sich bereits nicht um einen vom LSG aufgestellten Rechtssatz, sondern um eine Tatsachenfeststellung im Rahmen der Beweismwürdigung, wie der Kläger selbst indirekt einräumt, wenn er dem LSG eine falsche Entscheidung vorwirft, weil es die Besonderheiten der Arbeitsevidenz in der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verkannt habe. Soweit der Kläger den sinngemäßen "Rechtssatz" des LSG einem Rechtssatz des BSG aus dem Urteil vom 31. März 1993 (*13 RJ 17/92*) gegenüberstellt, wird im Übrigen eine Divergenz auch deshalb nicht deutlich, weil er es unterlassen hat aufzuzeigen, inwieweit dieser Entscheidung des BSG ein vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen hat; denn es handelte sich dort um ein ehemaliges Mitglied einer Kolchose in der UdSSR, während im Fall des Klägers Beitragszeiten aus der Beschäftigung in einer rumänischen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu beurteilen sind.
- 16 Des Weiteren sieht der Kläger eine Divergenz darin, dass das Berufungsurteil auf dem Rechtssatz beruhe, "dass der Beschwerdeführer den Nachweis einer formalen Ausbildung als Facharbeiter-Berufskraftfahrer (Fehlen formeller Qualifikationskriterien der Qualifikationsgruppe 4) iSv Satz 1 der Anlage 13 iVm § 256b Abs. 1 Satz Halbsatz 1 zum SGB, §§ 22 Abs. 1 und §§ 15, 16 FRG nicht erbracht hat". Auch hierbei handelt es sich nicht um einen Rechtssatz, sondern um die Wiedergabe des Ergebnisses einer vom LSG vorgenommenen Beweismwürdigung. Im



Übrigen wird auch in diesem Zusammenhang ein Widerspruch zu der vom Kläger wiedergegebenen Aussage des BSG aus dem Urteil vom 14. Mai 2003 (*B 4 RA 26/02 R*) nicht deutlich, weil er es auch hier unterlassen hat aufzuzeigen, inwieweit die den jeweiligen Entscheidungen zu Grunde liegenden Sachverhalte vergleichbar sind. Ob es sich bei der wiedergegebenen Aussage des BSG überhaupt um einen Rechtssatz handelt, kann daher dahinstehen.

- 17 Die vorstehenden Ausführungen gelten auch bezüglich der weiteren, vom Kläger behaupteten Divergenz, auf der das Berufungsurteil über seinen Hilfsantrag beruhe, die Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI der Beitragszeit vom 1. Februar 1963 bis 31. Dezember 1967 zugrunde zu legen. Bei dem vom Kläger hierzu gegebenen Zitat "Satz 2 iVm Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 und § 256b zum SGB VI iVm § 22 Abs. 1, Satz 1 FRG ist die Einstufung der beitragspflichtigen Zeit des Beschwerdeführers in eine höherwertige Berufsqualifikation auf Grund der ausgeübten qualifizierten Tätigkeit in dem Facharbeiterberuf Berufskraftfahrer und der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für Qualifikationsgruppe 4 iSv Satz 1 der Anlage 13 zum SGB erworben zu haben, nur ab dem 01.01.1968 zu Gunsten des Beschwerdeführers anwendbar" handelt es sich ebenfalls um keinen Rechtssatz. Ein Widerspruch zu der in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidung des BSG wird hierdurch und mangels näherer Darlegungen nicht erkennbar.
- 18 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 19 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der



angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zu den Darlegungserfordernissen bei Aufklärungsrügen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 20 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich bereits nicht, welchen förmlichen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag der Kläger gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe. Es fehlt an der Wiedergabe eines konkreten, für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweis Antrags. Den Ausführungen lässt sich nur entnehmen, dass der Kläger mit den benannten Zeugen "zum Beweisthema Beweis angetreten", nicht aber, dass es sich hierbei um einen förmlichen, prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gehandelt habe. Denn zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweis Antrags (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN; s auch Fichte, SGB 2000, 653 f, 654, 656 mwN*) muss nicht nur die Stellung eines Antrags selbst, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 Zivilprozessordnung; vgl BSG vom 30. Mai 1990 - 5 BJ 239/89 in JURIS; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 214*) und mit welchem Ziel (*s hierzu Fichte, aaO, 658*) Beweis erhoben werden sollte. Hiervon zu unterscheiden ist die bloße Beweis Anregung, der die Warnfunktion eines prozessordnungsgemäßen Beweis Antrags, dass der Kläger die gerichtliche Aufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht, nicht zukommt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20; vgl auch Fichte, aaO, 654 mwN*).
- 21 Zudem hat der Kläger keine näheren Angaben dazu gemacht, weshalb das LSG sich von seinem Rechtsstandpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Dies wäre schon deshalb erforderlich gewesen, weil das LSG nach dem Vorbringen des Klägers die genannten Zeugen durchaus gehört hatte, wobei diese "ziemlich genaue Angaben gemacht" hätten. Welcher konkreter Klärungsbedarf noch weiter bestanden habe, wird in der Beschwerdebegründung nicht näher ausgeführt. Schließlich hat der Kläger auch nicht hinreichend dargelegt, dass das Berufungsurteil auf der unterbliebenen Beweiserhebung beruhe. Allein mit der Behauptung, das LSG habe eine Beweiswürdigung unzulässig vorweggenommen, wird diesem Darlegungserfordernis nicht Genüge getan.
- 22 Die Rüge des Klägers, das LSG sei seinem ausdrücklichen Antrag auf Beiziehung der Gerichtsakten des Sozialgerichts Mainz in einem anderen Streitverfahren nicht gefolgt, kann schon deshalb nicht zum Erfolg führen, weil nicht dargetan ist, dass das Urteil des LSG auf der Nichtbeiziehung dieser Akten beruhe. Die Behauptung, das LSG sei auf Grund der Nichtbeiziehung der Akten zu falschen Schlussfolgerungen gekommen, genügt nicht zur Darlegung des "Beruhens".



- 23 Schließlich kann auch die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung von rechtlichem Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller, aaO, § 62 RdNr 8 mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer dargelegt hat, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. Keller, aaO, § 62 RdNr 11c).
- 24 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das LSG darin, dass dieses den Schriftsatz vom 18. November 2004 an die Beklagte, jedoch nicht ihm zur Kenntnisnahme oder Anfrage übersandt habe, was er im Monat April 2005 anlässlich seiner Akteneinsichtnahme festgestellt habe. Ungeachtet dessen, ob damit die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dargetan ist, hat der Kläger es auch in diesem Zusammenhang versäumt darzulegen, inwiefern das Berufungsurteil nach der darin vertretenen Rechtsauffassung auf diesem vermeintlichen Verfahrensfehler beruhen könne.
- 25 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 26 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

